



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 2 vom 31.01.2019
29. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.2019	2
1.2 Sitzung der Gemeindevertretung am 09.01.2019 – Veröffentlichung Beschlüsse	2
1.3 Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2019	6
1.4 Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 26. Mai 2019	8
1.5 Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung von Ingenieurleistungen	13
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Veranstaltungen und Informationen	14
2.1.1 Kinder- und Jugendzentrum, Prager Str. 23	14
2.2 Stellenausschreibung der Gemeinde	14
Impressum	14

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauf folgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.1. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Donnerstag, 14.02.2019, 18:30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfaue 1

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 12.12.2018 und 09.01.2019
5. Bericht des Bürgermeisters
- 5.1. Information zur Einwohnerversammlung am 15.01.2019
6. Berichte der Beiräte
- 6.1. Rechenschaftsbericht der Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt 2018, Gast: Frau Schauer
7. Einwohnerfragestunde
8. Beantwortung von Anfragen
9. BV 616/2018 Bebauungsplan 22/17 "Wohngebiet Tasdorfer-/Rehfelder Straße", Abwägung

10. BV 617/2018 Bebauungsplan 22/17 "Wohngebiet Tasdorfer-/Rehfelder Straße", Auslegung 2. Entwurf
11. BV 618/2018 Bebauungsplan 20/16 "Berliner Straße-Nord", Abwägung Vorentwurf
12. BV 621/2018 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
13. BV 622/2018 Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
14. BV 625/2019 Sanierung und Ausbau Wohngebäude Brandenburgische Str. 87
15. AN 630/2019 Radweg zum S-Bahnhof Rahnsdorf sowie zur Straßenbahnhaltestelle Rahnsdorf Waldschänke, Fraktionen DIE LINKE; NF/GRÜNE/FFW
16. AN 631/2019 Fahrradparkhaus am S-Bahnhof Rahnsdorf, Fraktion DIE LINKE
17. AN 632/2019 Teilnahme am STADTRADELN 2019, Fraktionen DIE LINKE; NF/GRÜNE/FFW
18. AN 633/2019 Bürgerfreundliche Gestaltung unserer Erschließungsbeitragsatzung im Rahmen des rechtlich Möglichen, Fraktion BBS/UBS
19. AN 634/2019 Sachlich richtige Einstufung der Prager Straße, Fraktion BBS/UBS
20. AN 636/2019 Instandhaltung von Sandstraßen, Fraktion DIE LINKE
21. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

22. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift vom 12.12.2018
23. BV 623/2018 Genehmigung Grundstückskaufvertrag Flur 7, Flurstücke 797 und 798
24. BV 624/2018 Vereinsförderung 2019
25. BV 635/2019 Personelles- Stellenbesetzung Amtsleiter/in Soziales, Melde- und Personenstandswesen
26. Beschlussfassung zur Veröffentlichung
27. Sonstiges

Beate Simmerl
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1.2. Sitzung der Gemeindevertretung am 09.01.2019 – Veröffentlichung Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse der (Sonder-) Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 09.01.2019 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 4: Bebauungsplan 23/17 Wohngebiet "Amselhain", Abwägung
Vorlage: BV 601/2018

Die im Verfahren nach § 13b i. V. m. § 4a (3) BauGB zum geänderten Entwurf abgegebenen Stellungnahme hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin im Einzelnen geprüft und abgestimmt. Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll enthalten.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	11	1	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/535

TOP 5: Bebauungsplan 23/17 "Wohngebiet Amselhain", Satzungsbeschluss
Vorlage: BV 602/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt den Bebauungsplan 23/17 „Wohngebiet Amselhain“ i. d. F. v. Dezember 2018 als Satzung (§ 10 (1) BauGB). Die Begründung wird gebilligt.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	11	1	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/536

TOP 6: 1. Änderungssatzung zur Kitagebührensatzung
Vorlage: BV 603/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Kitagebührensatzung-KitaGS der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 08.09.2011.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	Einstimmig	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/537

TOP 7: Betriebskonzept für eine ÖPNV-Bus-Verbindung (Schöneiche/Gewerbegebiet/S5)
Vorlage: AN 605/2018

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Betriebskonzept für die Einrichtung und den Betrieb einer nutzerfreundlichen ÖPNV-Verbindung zwischen dem Ortszentrum Schöneiche bei Berlin, dem Schöneicher Gewerbegebiet (Neuenhagener Chaussee) und der S5 (Neuenhagen bzw. Hoppegarten) zu erstellen.

Das Betriebskonzept soll u.a. eine bedarfsgerechte Linienführung und Taktung analysieren und darauf aufbauend den erforderlichen Finanzbedarf für die Realisierung ermitteln. Zudem sind Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Betriebskonzept soll als Grundlage für die Entwicklung/Abstimmung eines Finanzierungsmodells, insbesondere mit dem Landkreis Oder-Spree dienen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	13	0	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/538

TOP 8: Verwaltungsgebührensatzung
Vorlage: BV 606/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Herr Berlin Herr Brandes Herr Drozdzyński Frau Griesche Herr Kirchner Herr Kumlehn Herr Meyer Herr Papendieck Herr Ritter Frau Simmerl Herr Steinbrück Frau Winkmann	Frau Meyer Herr Dr. Zeschmann	Herr Dr. Pech	
15	12	2	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/539

TOP 9: Abberufung Mitglied AG Bürgerhaushalt
Vorlage: BV 607/2018

Herr Klaus Meyer wird als Mitglied der Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt abberufen. Die Gemeindevertretung dankt Herrn Meyer für sein ehrenamtliches Engagement.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	14	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/540

TOP 10: Berufung Mitglied Jugendbeirat
Vorlage: BV 620/2018

**Herr Daniel Hirschböck wird als Mitglied in den Jugendbeirat berufen.
Die Gemeindevertretung heißt Herrn Hirschböck herzlich Willkommen.**

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	14	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2019/541

TOP 11: Lösung für die immer wiederkehrende Laubproblematik
Vorlage: AN 609/2018

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Ausgabe der Laubsäcke an unsere Bürger wird für ein Jahr des Übergangs (2019) kostenfrei gestellt.
2. In den Haushalt 2019 wird ein Posten für die Anschaffung von drei Laubsaug-Anhängern für den Bauhof eingestellt, die in der Lage sind die am Straßenrand zusammen geharkten Blätter selbständig einzusaugen.
3. Der Bauhof trifft alle Vorbereitungen (Flächenauswahl, bauliche Vorbereitung für eine Kompostierung) die anfallenden Blätter selbst zu kompostieren und den anfallenden Kompost für Pflege der Parkanlagen und Grünflächen zu verwenden. Darüber hinaus soll der Kompost zu Herstellungskosten an die Schöneicher Bürger abgegeben werden.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Frau Meyer Herr Dr. Zeschmann	Herr Berlin Herr Brandes Herr Drozdzyński Herr Kirchner Herr Papendieck Herr Ritter Frau Simmerl Herr Steinbrück Frau Winkmann	Frau Griesche Herr Kumlehn Herr Meyer Herr Dr. Pech	
15	2	9	4	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2019/542

TOP 12: Spezielle Straßenausbaubeitragssatzung für den letzten Bauabschnitt des Kieferndamms und für die Forststraße
Vorlage: AN 610/2018

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister entsprechend der Zusagen des ehemaligen Bürgermeisters Jüttner für die nächste Sitzungsrunde der Gemeindevertretung eine spezielle Straßenausbaubeitragssatzung für den letzten Bauabschnitt des Kieferndamms und für die Forststraße nachfolgenden Maßgaben vorzulegen:

Aufgrund der nur einseitigen Bebauung dieser Straßen und des Angrenzens an das Land Berlin auf der anderen Seite der Straßen zahlen die Anwohner auch nur 50 % des auf die Anwohner entfallenden Kostenanteils. Den Kostenanteil der anderen Straßenseite übernimmt die Gemeinde anstelle des nicht zahlungspflichtigen Landes Berlin.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Frau Meyer Herr Dr. Zeschmann	Herr Berlin Herr Brandes Frau Griesche Herr Kirchner Herr Kumlehn Herr Meyer Herr Papendieck Herr Dr. Pech Herr Ritter Frau Simmerl Herr Steinbrück Frau Winkmann		
14	2	12	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2019/543

TOP 13: Spezielle Straßenausbaubeitragssatzung für die Prager Straße zwischen Kieferndamm und Potsdamer Straße sowie für die Steinstraße
Vorlage: AN 611/2018

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister für die nächste Sitzungsrunde der Gemeindevertretung eine spezielle Straßenausbaubeitragssatzung für die Prager Straße zwischen Kieferndamm und Potsdamer Straße sowie für die Steinstraße nach folgenden Maßgaben vorzulegen:

Aufgrund der dezidierten Begründung des Ausbaus des Fußweges in dem genannten Abschnitt der Prager Straße und der Steinstraße insbesondere zur Sicherung des Schulweges zur Grundschule II, ist dem dadurch Rechnung zu tragen, dass der Prozentanteil des Straßenausbaubeitrags, den die Anwohner zahlen müssen, für den im allgemeinen Interesse der Gemeinde stehenden Gehwehnbau auf den Prozentanteil reduziert wird, der in innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen den Anwohnern abverlangt wird.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Frau Meyer Herr Dr. Zeschmann	Herr Berlin Herr Brandes Frau Griesche Herr Kirchner Herr Kumlehn Herr Papendieck Herr Ritter Herr Steinbrück Frau Winkmann	Herr Meyer Herr Dr. Pech Frau Simmerl	
14	2	9	3	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2019/544

TOP 14: Kommunalen Grund und Boden für preiswerten Wohnraum
Vorlage: AN 612/2018

1. Die Gemeindevertretung beschließt, ab sofort keine kommunalen Grundstücke mehr zu verkaufen, auf denen eine Wohnbebauung mit fünf oder mehr Wohneinheiten möglich ist bzw. durch Schaffung von Baurecht ermöglicht werden kann.
2. Eine Nutzung durch Dritte darf nur noch im Erbbaurecht erfolgen. Der vorrangige Nutzungszweck ist die Schaffung preiswerter Mietwohnungen. Andere gemeinnützige Nutzungszwecke sind im Einzelfall zulässig.
3. Im Erbbaurechtsvertrag ist zu vereinbaren, dass mindestens 40 Prozent der zu errichtenden Wohneinheiten einer Mietpreisbindung zu maximal 7 Euro/qm (nettokalt) unterliegen. Für einen höheren Anteil mietpreisgebundener Wohnungen sowie für ein Belegungsrecht der Gemeinde sind Nachlässe beim Erbbaupachtzins in angemessener Höhe zu gewähren.
4. Vergabe und Vertragsabschluss kommunaler Grundstücke im Erbbaurecht erfolgen nach Zustimmung der Gemeindevertretung.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	5	9	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2019/545

TOP 15: Aktive Bodenpolitik für preiswerten Wohnraum und weitere Gemeinwohlzwecke
Vorlage: AN 613/2018

1. Die Gemeindevertretung beschließt eine aktive Boden(vorrats)politik zur Befriedigung der zukünftigen Flächenbedürfnisse für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und für den kommunalen sowie auch privaten Wohnungsbau und darüber hinaus auch zur Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsvorhaben (insbesondere Gemeinbedarfseinrichtungen und Wohnungsbau) der Gemeinde.
2. Über den Erwerb oder die Entbehrlichkeit bzw. die Veräußerung von bebaubaren oder bebauten Grundstücken entscheidet die Gemeindevertretung in jedem Einzelfall.
3. Bei der Schaffung von Baurecht für Wohnungsbau mit mehr als 50 Wohnungen sollen zukünftig mindestens 20 Prozent der Wohnungen einer Mietpreisbindung auf Sozialwohnungsbauniveau und einer Belegungsbindung unterliegen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	5	6	3	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2019/546

Schöneiche bei Berlin, 14.01.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2019**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. 12. 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.829.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.279.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.495.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.482.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	26.281.000 EUR
Auszahlungen auf	30.218.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.932.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.362.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.148.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.026.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.200.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	830.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.020.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens (Gesamterträge Ergebnishaushalt) festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten 10.000 EUR übersteigen.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen).
- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 2.500 Euro übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung halbjährlich zu unterrichten.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei den einzelnen Produktsachkonten 1,0 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

(nicht erforderlich)

§ 7

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird nach Erteilung der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree vom 11. 01. 2019 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin öffentlich ausgelegt.

Schöneiche bei Berlin, den 15. 01. 2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 an.
Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 2, Erscheinungsdatum 31.01.2019, der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Schöneiche bei Berlin, 15.01.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Der ersatzbekannt gemachte Haushaltsplan 2019 liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis 15.02.2019 aus und kann im Rathaus - Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin - während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Schöneiche bei Berlin, den 15.01.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.4. Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 21.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl der Gemeindevertretung sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der Sitzung am 12.12.2018 beschlossen einen Wahlkreis zu bilden.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Frau Maika Eberlein**

Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schöneiche bei Berlin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaflich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder Spree oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schöneiche bei Berlin,**

Einwohnermeldeamt, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin) spätestens bis**

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Einwohnermeldeamt, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Maika Eberlein

Wahlleiterin für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.5. Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung von Ingenieurleistungen

Öffentliche Bekanntmachung

Erschließung Wohngebiet „Schillerstraße und Umgebung“ in Schöneiche bei Berlin

a) **Vergabestelle**

Name: Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Der Bürgermeister

Straße: Dorfaue 1

PLZ, Ort: 15566 Schöneiche bei Berlin

Internet: www.schoeneiche-bei-berlin.de

b) **Vergabeverfahren**

Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

c) **Art des Auftrags**

Objektplanung für Verkehrsanlagen gemäß § 47 / Anlage 13 der HOAI, Grundleistungen der Leistungsphasen 1-9 und besondere Leistungen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Bereitstellung der Unterlagen zum Vergabeverfahren erfolgt elektronisch über die Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP-BB)“ unter der Adresse www.vergabemarktplatz.brandenburg.de

Schöneiche bei Berlin, den 31.01.2019

Ralf Steinbrück

Bürgermeister

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungen und Informationen

2.1.1. Kinder- und Jugendzentrum, Prager Str. 23, Tel. 030 / 64 95 329

Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag	13 Uhr – 18 Uhr
Freitag	13 Uhr – 21 Uhr
Samstag	16 Uhr – 21 Uhr

**Hallenfußball am Samstag 14 Uhr – 16 Uhr
für Jugendliche in der Turnhalle Prager Straße**
Bitte Turnschuhe mit heller Sohle mitbringen!

Veranstaltungen

Montag, 04.02. bis Freitag, 08.02.2019

FERIENFAHRT nach WERNIGERODE

Mittwoch, 06. Februar 2019

15 Uhr KOCHTREFF...mal sehen, was der
Kühlschrank so hergibt

Freitag, 15. Februar 2019

15 – 20 Uhr DISCO Für Schüler/innen
der 5. und 6. Klasse

Freitag, 22. Februar 2019

ab 16 Uhr BILLARDTURNIER
Bitte anmelden!

Regelmäßige Angebote

montags

14:30 bis 18:00 Uhr SCHLAGZEUGUNTERRICHT der
Musikschule Schöneiche

dienstags

15:00 bis 19:00 Uhr SCHLAGZEUGUNTERRICHT der
Musikschule Schöneiche

mittwochs

14:00 bis 15:30 Uhr KOCHEN & BACKEN (ein Angebot
für Grundschüler)

14:15 bis 15:15 Uhr THEATERKURS (ein Angebot für
Grundschüler)

freitags

13:00 bis 16:00 Uhr HORT „Tausendfüßler“ zu Gast
im KiJuZe (4.Klassen)

sonnabends

14:00 bis 16:00 Uhr FREIZEITSPORT für Jugendliche
in der Turnhalle Prager Straße

2.2. Stellenausschreibung der Gemeinde

Die **Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin** (12.900 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende unbefristete Stelle aus:

Sachbearbeiter Tief- und Straßenbau (m/w/d)

Einstellung: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ausschreibungsfrist bis zum 17.02.2019

Weitere Information zur Stellenausschreibung der Gemeinde finden Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche-bei-berlin.de/ unter der Rubrik Verwaltung/Aktuelle Stellenausschreibungen

**Das nächste Amtsblatt
für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 26.02.2019**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin:

Der Bürgermeister,
Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin,
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 – 155,
Satz und Druck:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurKate, Dorfau 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfau 1
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Str. 44
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**